

**3. Satzung
zur Änderung der
Satzung
der Gemeinde Peenemünde
über die Erhebung von Gewässerunterhaltungsgebühren**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ((KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V.S.777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl.467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753-1) zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.August 2018 (GVOBl. M-V 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl M-V S.146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

**Änderung der
Satzung
der Gemeinde Peenemünde
über die
Erhebung von Gewässerunterhaltungsgebühren**

Die Satzung der Gemeinde Peenemünde über die Erhebung von Gewässerunterhaltungsgebühren vom 07.12.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 3, Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für ein Kalenderjahr beträgt:

-für unbebaute Grundstücke je angefangene 0,5 ha Grund und Boden	7,50 €
-für bebaute Grundstücke mit einer Grundfläche bis 1000 m ² , darüberhinausgehende Flächen werden zusätzlich wie unbebaute Grundstücke behandelt.	5,50 €
-für Mehrfamilienhäuser mit mehr als 3 Wohnungen zusätzlich je Wohnungseinheit	3,00 €
-für Garagen auf fremdem Grund und Boden je Garage	2,00 €.

Die Gebührenkalkulation erfolgt immer zum 01.01. eines Jahres. Grundlage bildet der jährliche Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“. Sofern dieser zum 31.12. des Vorjahres nicht vorliegt, erfolgte die Gebührenkalkulation nach dem letzten vorliegenden Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“. Die Kalkulation wird aufgrund des Kostendeckungsgrundsatzes, um eine möglichen Kostenunterdeckung bzw. Kostenüberdeckung gern. § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz M-V aus dem abgeschlossenen Jahr ergänzt und berechnet sich aus den für die Gemeinde Peenemünde im Gebührenmaßstab vorhandenen Berechnungseinheiten.

Grundlage für die in der Satzung festgelegte Gebührenhöhe bildet die Gebührenkalkulation in der Anlage zu dieser Satzung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Peenemünde den 18.02.2022



Barthelmes
Bürgermeister

Kalkulation der Umlage für den Wasser- und Bodenverband

Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022

Nach § 3 der gültigen Satzung wird der Beitrag für den Wasser- und Bodenverband wie folgt umgelegt:

- | | | |
|----|---|-----------------------------|
| 1. | bebaute Grundstücke mit einer Fläche bis 1.000 qm | ein Grundstück = 1BE |
| 2. | unbebaute Grundstücke je angefangene 0,5 ha | je angefangene 0,5 ha = 1BE |
| 3. | Mehrfamilienhäuser ab 3 WE | je Wohnung = 1BE |
| 4. | pro Garage auf fremden Grund und Boden | je Garage = 1BE |

	BE	Tarif 2022 in EUR	Summe in EUR
Zu 1.	204	5,5	1.122,00
Zu 2.	3278	7,5	24.585,00
Zu 3.	373	3	1.119,00
Zu 4.	19	2	38,00
		Gesamt	26.864,00

Die Aufwendungen für 2022 belaufen sich auf: (lt. Information des WBV vom 05.11.21)

Die Erträge sind:

Kostenüberdeckung aus 2021 nach § 6 (2) KAG

33.372,00
26.864,00
6.458,78

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können die Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

Die Bekanntmachung erfolgte am 02.03.2022 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 02.03.2022 gez. Lachnit

